

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2019

Nr. 2019/1223

KR.Nr. I 0131/2019 (VWD)

Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Armut, insbesondere im Alter und bei Behinderung wirksam bekämpfen! (03.07.2019) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In der Schweiz leben über eine Million Menschen in prekären Verhältnissen. Gemäss Sozialstatistik sind 615'000 Personen von Armut betroffen und weitere 600'000 armutsgefährdet. Besonders gross ist der Anteil von Armut betroffenen Menschen im Alter oder Menschen mit einer Behinderung – trotz AHV, IV und Ergänzungsleistungen. Die Zahlen des Bundesamtes sowie eine Studie zur Altersarmut bestätigen dies deutlich. In keiner Altersgruppe sind Einkommen und Vermögen ungleicher verteilt als bei den über 60-Jährigen.

Rund zwölf Prozent der älteren Menschen und fünfzig Prozent der Menschen mit einer IV-Rente benötigen Ergänzungsleistungen. Im Kanton Solothurn sind EL Bezügerinnen und Bezüger im schweizweiten Vergleich steuerlich übermässig belastet. Es besteht nach wie vor eine Ungerechtigkeit bei der Steuerbelastung von einkommensschwachen Rentnerinnen und Rentnern. Je höher der Anteil der AHV oder IV ist, umso höher wird der Steuerbetrag und dementsprechend kleiner der Betrag für die Bestreitung des Lebensunterhalts. Die steuerliche Belastung bei Steuerpflichtigen, welche knapp nicht EL-berechtigt sind, weil sie neben der AHV eine minimale BVG Rente beziehen, ist enorm.

In seiner Antwort auf die „Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Setzt die Ausgleichskasse ihr Leitbild auch um?“, hält der Regierungsrat fest, dass er keinen Handlungsbedarf sieht, weder in der Umsetzung des Leitbildes noch beim Schutz der Rechte der EL Bezügerinnen und Bezüger. Ebenfalls sind keine Anpassungen betr. Steuererlass oder Steuerentlastung geplant. Nach dem Studium der Kundenzufriedenheitsbefragung der AKSO sowie nach Rücksprache mit Fachorganisationen wie Pro Senectute und Pro Infirmis und Rückmeldung von EL-Bezügerinnen und Bezüger drängen sich weitere Fragen auf.

1. Um die persönlichen Rechte geltend zu machen und den Rechtsweg gegen die Vertretungen der Sozialversicherungseinrichtungen zu beschreiten, bedarf es Kompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten. Erkennt der Regierungsrat an, dass es viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die diese Kompetenzen nicht haben? Sieht der Regierungsrat zusätzlich zur unentgeltlichen Rechtspflege Massnahmen vor, um diese Menschen zu unterstützen und zu befähigen?
2. Sämtliche Hinweise der AKSO, der Steuerverwaltung und der kantonalen Verwaltung sind in einer komplizierten Fachsprache verfasst. Für viele Menschen mit Behinderung und auch für einen grossen Anteil der Bevölkerung, deren Sprachkompetenz eingeschränkt ist, sind sie unverständlich. Kennt der Regierungsrat die „leichte Sprache“ als Regelwerk und wenn ja, hat der Regierungsrat die Absicht, die „leichte Sprache“ als Kommunikationsstrategie einzuführen?
3. Wurden bei der Kundenzufriedenheitsbefragung die in der Einleitung genannten Fachorganisationen Pro Senectute und Pro Infirmis, welche eng mit der AKSO zusammenarbeiten, befragt? Wenn Nein, warum nicht?
4. Anerkennt der Regierungsrat die Fachorganisationen als wichtige Ressource? Wie erachtet der Regierungsrat die operative Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen?
5. Der Hinweis auf den Rechtsweg verlangt, dass Menschen, die eine Verfügung erhalten und

nicht einverstanden sind, auch Unterstützung beim Erarbeiten eines Rechtsmittels benötigen. Im Kanton Solothurn unterstützt im Rahmen der Altersarbeit die Pro Senectute und im Rahmen der Behindertenarbeit die Pro Infirmis diese Menschen. Sieht der Regierungsrat hier einen Auftrag zur Zusammenarbeit vor?

Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Vertretung von Organisationen, welche einerseits eng mit der AKSO zusammenarbeiten und andererseits ja bei komplexen Fällen den Versicherten als Unterstützung empfohlen werden, mit Einsitznahme im Verwaltungsrat die Verbindung zur Praxis im ganzen Kanton sicherstellen könnte? Wenn Nein, warum nicht?

6. Aktuell hat der Kanton Solothurn 52'400 Personen im AHV-Rentalter, das ist ein Anteil von 19% der Gesamtbevölkerung. Pro Senectute erreicht mit ihren Dienstleistungen und Angeboten übrigens pro Jahr 20'000 Personen = 40% der über 65-jährigen. Bei Menschen mit Behinderungen sind es rund 55'000 Personen. Davon sind rund 15% Rentenbezügerinnen und -bezüger. Für Menschen mit Behinderungen ist die Anlaufstelle die Pro Infirmis. Diese erreicht mit ihren Dienstleistungen rund 1000 Menschen. Sieht der Regierungsrat für die Bewirtschaftung der komplexen Fälle im AHV-Alter eine Leistungsvereinbarung zwischen der Ausgleichskasse und Pro Senectute für die AHV-Rentner und mit Pro Infirmis für die IV-Rentner als Möglichkeit? Ist sich die Regierung bewusst, dass beide Organisationen der Ausgleichskasse in die Hand arbeiten und sie dort fachliche Unterstützung für die komplexen Fälle einkaufen könnte?
7. Bei der Herausschuldigkeit von Erbteilen der Nachkommen bestehen nach wie vor Ungleichbehandlungen. Die Pro Senectute hat diesbezüglich mehrere ältere Menschen, die bei der AKSO Einsprache eingereicht haben, begleitet. Den Einsprachen wurde stattgegeben. Nicht bekannt ist, wie die AKSO mit denjenigen Versicherten umgeht, welche mangels geeigneter Vertretung und/oder aus Gutgläubigkeit, dass die AKSO ihre Praxisänderung zu Recht vollzogen habe, keine Einsprache erhoben haben. Immerhin soll es sich insgesamt um ca. 120 Versicherte handeln, welche von der Praxisänderung betroffen sind. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob die nicht angefochtenen von der Praxisänderung betroffenen Verfügungen in Rechtskraft erwachsen sind und deshalb nicht mehr korrigiert werden können?
 - a) Sollte nach Meinung des Regierungsrats die AKSO bei einer solchen Konstellation nicht von Amtes wegen die betroffenen Verfügungen in Wiedererwägung ziehen, um eine rechtsgleiche Behandlung sämtlicher Versicherten herbeizuführen?
8. Ist es richtig, dass sich die Steuerverwaltung bei der Beurteilung am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientiert, das niedriger ist als das EL-Minimum?
 - a) Sofern das betriebsrechtliche Existenzminimum bei der Beurteilung der Erlassgesuche zur Anwendung kommt, erkennt der Regierungsrat die Konsequenz, dass dies für die Betroffenen zu erheblichen finanziellen Härtefällen führt? Wenn nein, warum nicht?
 - b) Sieht der Regierungsrat bei der Bemessung des Steuererlasses bei *Rentnerinnen und Rentnern* eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, wenn die EL-Minimalwerte angenommen werden und nicht das betriebsrechtliche Existenzminimum?
9. Das Erlassverfahren im Kanton Solothurn ist für eine steuerliche Entlastung der EL Bezügerinnen und -Bezüger nur bedingt geeignet. Mit einer generellen Regelung, dass vermögenslose (gemäss Definition der EL) EL-Beziehende von der Steuer befreit sind, wäre eine echte Entlastung gegeben. Zudem würde ein Datenaustausch zwischen AKSO und dem Steueramt die Administration für einige vereinfachen und die Unterstützungsangebote beim Ausfüllen der Selbstdeklaration Steuern massiv entlasten. Sieht der Regierungsrat einen Datenaustausch zwischen AKSO und Steueramt als Entlastung bei der Selbstdeklaration und wenn ja, kann er sich vorstellen, diesen zu initiieren?
10. Die Bundesvorgaben bei den Mieten berücksichtigen den Mietmarkt im Kanton Solothurn in keiner Weise und können damit die freie Wohnsitzwahl verhindern. Seitens der Regierung wurden in der oben erwähnten „Kleinen Anfrage Franziska Roth“ keine Hinweise formuliert, dass der Kanton Solothurn eine Abweichung zu den Bundesvorgaben EL (Mietgrenzwerte 1100.00 Alleinstehende; 1250.00 Ehepaare mit und ohne Kinder; rollstuhlgängige Wohnung + 300) vorsieht. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Mietgrenzwerten?

2. Begründung

Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Prävention und Bekämpfung von Armut ist eine grosse gesellschaftspolitische Herausforderung und bedingt eine aktive Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden. Entsprechend ist Armut und Armutsbekämpfung ein politischer Schwerpunkt der Solothurner Regierung (Legislaturplan 2017 – 2021; B.3.1 ff.).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Um die persönlichen Rechte geltend zu machen und den Rechtsweg gegen die Vertretungen der Sozialversicherungseinrichtungen zu beschreiten, bedarf es Kompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten. Erkennt der Regierungsrat an, dass es viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die diese Kompetenz nicht haben? Sieht der Regierungsrat zusätzlich zur unentgeltlichen Rechtspflege Massnahmen vor, um diese Menschen zu unterstützen und zu befähigen?

Grundsätzlich können sich Versicherte jederzeit an die zuständigen Behörden wenden, wenn es Unklarheiten im Zusammenhang mit Verfügungen oder Mitteilungen gibt. Falls die offenen Fragen nicht auf diesem Weg geklärt werden können, steht den Versicherten gestützt auf Art. 52 Abs. 3 ATSG bei EL-Verfahren das kostenlose Einspracheverfahren zur Verfügung. Die Einsprachen müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten, wobei vom Versicherungsträger keine strengen Anforderungen gestellt werden dürfen. Ist eine Einsprache nicht genügend begründet oder unklar, muss der Versicherer den Versicherten darauf aufmerksam machen und ihm eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung gewähren. In diesem Einspracheverfahren wird der Entscheid der zuständigen Stelle nochmals sorgfältig geprüft.

Im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 ATSG). Damit ist die zuständige Stelle von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären. Damit trägt die einsprechende Person weder eine Behauptungs- noch Beweisführungslast, sie ist aber verpflichtet, angemessen mitzuwirken. Auf diese Verfahrensumstände stützt sich auch das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zur unentgeltlichen Rechtspflege. Nach ihm drängt sich deshalb eine anwaltliche Verbeiständung nur in Ausnahmefällen auf; namentlich dann, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen vorliegen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (BGE 117 V 408 Erw. 5a, 114 V 235 Erw. 5b, AHI 2000 S. 163 Erw. 2a). Weiter geht es davon aus, dass die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit ermitteln und sich auch während eines strittigen Verfahrens daranhalten (BGE 136 V 376).

Mit Blick auf diese restriktive Haltung des Bundesgerichts, den dadurch gesetzten hohen Hürden für die unentgeltliche Rechtspflege und der in der Regel komplexen Lebenslage der Betroffenen anerkennen wir, dass Personen während sozialversicherungsrechtlichen Verfahren auf die Unterstützung durch Fach- und Vertrauensleuten von Verbänden, Hilfswerken, Sozialdiensten und sozialen Institutionen angewiesen sind. Entsprechend unterstützen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten entsprechende Angebote.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sämtliche Hinweise der AKSO, der Steuerverwaltung und der kantonalen Verwaltung sind in einer komplizierten Fachsprache verfasst. Für viele Menschen mit Behinderung und auch für einen grossen Anteil der Bevölkerung, deren Sprachkompetenz eingeschränkt ist, sind sie unverständlich. Kennt der Regierungsrat die "leichte Sprache" als Regelwerk und wenn ja, hat der Regierungsrat die Absicht, die "leichte Sprache" als Kommunikationsstrategie einzuführen?

Die Kommunikationsstrategie des Regierungsrates definiert die Kommunikation auf übergeordneter, strategischer Ebene. Einer der Grundsätze lautet: Wir kommunizieren gezielt. Wir kennen unsere Zielgruppen und gestalten Informationen passend auf den entsprechenden Kanälen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes liegt in der Verantwortung der Departemente und wird situativ – dem Inhalt und dem Zielpublikum entsprechend - festgelegt. Falls die Rechte der Betroffenen nicht gefährdet werden, ist die «leichte Sprache» dabei eine mögliche Option.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wurden bei der Kundenzufriedenheitsbefragung die in der Einleitung genannten Fachorganisationen Pro Senectute und Pro Infirmis, welche eng mit der AKSO zusammenarbeiten, befragt? Wenn Nein, warum nicht?

Mit der Kundenzufriedenheitsbefragung aus dem Jahr 2017 wurde zum ersten Mal auch eine Erhebung für den Bereich Leistungen durchgeführt. Zum Kreis der Befragten gehörten Personen, die eine Anmeldung für eine Alters- oder Hinterlassenenrente (AHV), eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV / IV (EL) oder einen Antrag für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) eingereicht hatten. Die Ausgleichskasse betrachtet die beiden Fachorganisationen Pro Senectute und Pro Infirmis nicht als ihre Kunden, sondern als ihre Partner, weshalb diese nicht in die Befragung mit einbezogen wurden. Die Wahrnehmungen, Feststellungen und Verbesserungsvorschläge der beiden Fachorganisationen sind für die AKSO sehr wichtig und werden in regelmässigen Treffen thematisiert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Anerkennt der Regierungsrat die Fachorganisationen als wichtige Ressource? Wie erachtet der Regierungsrat die operative Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen?

Der Regierungsrat anerkennt die beiden Fachorganisationen als wichtige Ressource, welche in den von ihnen definierten Wirkungsfeldern einen unverzichtbaren Beitrag für das Zusammenleben in der Schweiz und auch im Kanton Solothurn leisten.

In Wirkungsfeldern, bei welchen Schnittstellen zu den Durchführungsstellen der Sozialversicherungen bestehen, wie z.B. bei der Anmeldung für den Bezug von EL-Leistungen, befürwortet der Regierungsrat eine operative Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rollen, welche den beiden Partnern aufgrund von gesetzlichen Regelungen zukommen, nicht vermischt werden. So obliegt es beispielsweise der AKSO, bei einer EL-Anmeldung die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und die Höhe des EL-Anspruchs festzulegen. Die Fachorganisationen ihrerseits unterstützen ihre Mitglieder entsprechend ihren statutarischen Grundsätzen und Leitbildern.

3.2.5 Zu Frage 5:

Der Hinweis auf den Rechtsweg verlangt, dass Menschen, die eine Verfügung erhalten und nicht einverstanden sind, auch Unterstützung beim Erarbeiten eines Rechtsmittels benötigen. Im Kanton Solothurn unterstützt im Rahmen der Altersarbeit die Pro Senectute und im Rahmen der Behindertenarbeit die Pro Infirmis diese Menschen. Sieht der Regierungsrat hier einen Auftrag zur Zusammenarbeit vor?

Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Vertretung von Organisationen, welche einerseits eng mit der AKSO zusammenarbeiten und andererseits ja bei komplexen Fällen den Versicherten als Unterstützung empfohlen werden, mit Einsitznahme im Verwaltungsrat die Verbindung zur Praxis im ganzen Kanton sicherstellen könnte? Wenn Nein, warum nicht?

Wie unter Ziffer 3.2.4 zu Frage 4 bereits ausgeführt unterstützen die beiden Fachorganisationen ihre Mitglieder aufgrund der in ihren Statuten und Leitbildern definierten Grundsätzen. Gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann sich eine Person jederzeit vertreten lassen, wenn sie nicht persönlich zu handeln hat. Wo die Verhältnisse dies erfordern, wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Die Bedingungen für die Geltendmachung der Rechte der versicherten Personen sind bewusst niederschwellig ausgestaltet. So kann beispielsweise eine Person, welche Mühe hat eine Einsprache schriftlich zu verfassen, diese auch mündlich erheben. In einem solchen Fall hält die AKSO die Einsprache in einem Protokoll fest, welches von der betroffenen Person unterzeichnet wird. Die Anforderungen an die schriftlich eingereichten Einsprachen sind ebenfalls tief zu halten. Wenn aus dem Text nicht klar hervorgeht, dass es sich um eine Einsprache handelt, dann fragt die AKSO bei den Versicherten nach. Dieses Vorgehen ist auch im Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Rechtspflege (BSV) in der AHV, der IV, der EO und bei den EL beschrieben. Die Weisungen und Kreisschreiben des BSV sind für die AKSO verbindlich (vgl. zum Ganzen auch die Ausführungen unter Ziffer 3.2.1 zu Frage 1).

Die Besetzung des Verwaltungsrats wurde gemäss dem Anforderungsprofil im RRB 2009/1108 vom 22. Juni 2009 vorgenommen. Folgende speziellen Kenntnisse und Erfahrungshintergründe sollen durch VR Mitglieder abgedeckt werden:

- Erfahrung auf sozialversicherungspolitischer Ebene
- Recht / Corporate Governance / VR-Erfahrung
- Finanzen
- Kerngeschäft AHV und IV

Zusätzlich werden noch folgende persönliche Anforderungen an die Verwaltungsratsmitglieder umschrieben:

- Persönlichkeit mit Sozialkompetenz, u.a. mit Motivation und Engagement
- Führungskompetenz, u.a. mit Analysefähigkeit, Argumentationsgeschick und Durchsetzungsvermögen, mit der Bereitschaft, Verantwortung zu tragen
- Betriebswirtschaftliches Denken und unternehmerisches Handeln
- Zeitliche Verfügbarkeit
- Kenntnisse der politischen Rahmenbedingungen und Sensibilität für öffentliche Belange
- Loyalität
- Unabhängigkeit, das heisst keine persönlichen und/oder materiellen Interessenkollisionen

Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass bei einer Ersatzwahl eine Vertreterin, ein Vertreter der beiden Fachorganisationen mit den entsprechenden Voraussetzungen in den Verwaltungsrat gewählt werden kann. Die Verbindung zur Praxis ist hingegen bereits gegeben durch die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates der AKSO und auch durch den regelmässigen, partnerschaftlichen Austausch mit den Fachorganisationen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Aktuell hat der Kanton Solothurn 52'400 Personen im AHV-Rentenalter, das ist ein Anteil von 19 % der Gesamtbevölkerung. Pro Senectute erreicht mit ihren Dienstleistungen und Angeboten übrigens pro Jahr 20'000 Personen = 40 % der über 65-jährigen. Bei Menschen mit Behinderungen sind es rund 55'000 Personen. Davon sind rund 15 %

Rentenbezügerinnen und –bezüger. Für Menschen mit Behinderungen ist die Anlaufstelle die Pro Infirmis. Diese erreicht mit ihren Dienstleistungen rund 1000 Menschen. Sieht der Regierungsrat für die Bewirtschaftung der komplexen Fälle im AHV-Alter eine Leistungsvereinbarung zwischen der Ausgleichskasse und Pro Senectute für die AHV-Rentner und mit Pro Infirmis für die IV-Rentner als Möglichkeit? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass beide Organisationen der Ausgleichskasse in die Hand arbeiten und sie dort fachliche Unterstützung für die komplexen Fälle einkaufen könnte?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2.4 und Ziffer 3.2.5 zu den Fragen 4 und 5. Bei der Bearbeitung der EL-Fälle kommen der Ausgleichskasse als Durchführungsstelle und den beiden Fachorganisationen wie bereits erwähnt unterschiedliche Rollen zu. Gemäss Art 21 Abs. 2 ELG bezeichnet der Kanton die Organe, welche für die Entgegennahme und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Im Kanton Solothurn ist die Ausgleichskasse für den Vollzug der Ergänzungsleistungen zuständig (§ 29 Bst. B, Ziff. 1 Sozialgesetz (SG)). Weiter ist in § 83 SG festgehalten, dass die Anmeldungen für die Ergänzungsleistungen bei einer AHV-Zweigstelle einzureichen sind. Die Zweigstellen handeln im Auftrag und im Namen der Ausgleichskasse und übernehmen in dieser Funktion auch die Unterstützung und Beratung der Personen, welche beim Ausfüllen der EL-Anmeldung und dem Beibringen der verlangten Unterlagen Mühe haben. Für diese Tätigkeit werden die Zweigstellen von der Ausgleichskasse finanziell entschädigt.

Die beiden Fachorganisationen haben im Prozess der Anspruchsprüfung und Leistungsfestsetzung keine gesetzlich vorgesehene Rolle. Für die Durchführung der Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse - neben Gesetz und Verordnungen - auch an die vom BSV ausgegebene Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) gebunden. Der Bundesrat als Aufsichtsorgan über die Durchführung des ELG hat das BSV beauftragt, Weisungen für den einheitlichen Vollzug zu erlassen (Art 28 Abs. 1 ELG). Damit soll auch bei komplexen Fällen der einheitliche Vollzug jederzeit sichergestellt werden.

3.2.7 Zu Frage 7:

Bei der Herausschuldigkeit von Erbteilen der Nachkommen bestehen nach wie vor Ungleichbehandlungen. Die Pro Senectute hat diesbezüglich mehrere ältere Menschen, die bei der AKSO Einsprache eingereicht haben, begleitet. Den Einsprachen wurde stattgegeben. Nicht bekannt ist, wie die AKSO mit denjenigen Versicherten umgeht, welche mangels geeigneter Vertretung und/oder aus Gutgläubigkeit, dass die AKSO ihre Praxisänderung zu Recht vollzogen habe, keine Einsprache erhoben haben. Immerhin soll es sich insgesamt um ca. 120 Versicherte handeln, welche von der Praxisänderung betroffen sind.

Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob die nicht angefochtenen von der Praxisänderung betroffenen Verfügungen in Rechtskraft erwachsen sind und deshalb nicht mehr korrigiert werden können?

Sollte nach Meinung des Regierungsrats die AKSO bei einer solchen Konstellation nicht von Amtes wegen die betroffenen Verfügungen in Wiedererwägung ziehen, um eine rechtsgleiche Behandlung sämtlicher Versicherten herbeizuführen?

In Absprache mit der Präsidentin des VR, Regierungsrätin Brigit Wyss und dem BSV, hat die AKSO im Mai darüber informiert, dass sie alle betroffenen Fälle, welche nicht bereits korrigiert wurden, nochmals prüft und falls angezeigt, mittels Wiedererwägung die Fälle rückwirkend zu Gunsten der versicherten Person korrigiert und neu verfügt.

3.2.8 Zu Frage 8:

Ist es richtig, dass sich die Steuerverwaltung bei der Beurteilung am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientiert, das niedriger ist als das EL-Minimum?

a) Sofern das betriebsrechtliche Existenzminimum bei der Beurteilung der Erlassgesuche zur Anwendung kommt, erkennt der Regierungsrat die Konsequenz, dass dies für die Betroffenen zu erheblichen finanziellen Härtefällen führt? Wenn nein, warum nicht?

b) Sieht der Regierungsrat bei der Bemessung des Steuererlasses bei Rentnerinnen und Rentnern eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, wenn die EL-Minimalwerte angenommen werden und nicht das betriebsrechtliche Existenzminimum?

Die Erlassabteilung des Finanzdepartements ist zuständig für das Steuererlassverfahren. Ein Steuererlass wird natürlichen Personen in der Regel dann gewährt, wenn sie die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich begleichen können. Die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) richtet sich nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn. Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag hinzugerechnet: effektive Mietzinsen bzw. Hypothekarzinsen und durchschnittliche Unterhaltskosten; Krankenkassenprämien (Grundversicherung), unumgängliche Berufsauslagen; Alimente; von der Krankenkasse nicht übernommene Auslagen für Arzt und Arzneien sowie laufenden Steuern (sofern diese bisher bezahlt wurden). Diesen monatlichen Auslagen wird das aktuelle Einkommen (13. Monatslohn anteilmässig) gegenübergestellt, wobei auch Unterstützungsbeiträge, Rentenleistungen und dergleichen zum Einkommen gezählt werden. Resultiert daraus ein Überschuss besteht ein sogenannter Freibetrag.

Die Erlassabteilung geht bei der Beurteilung eines Steuererlasses über das betriebsrechtliche Existenzminimum hinaus. Eine Anpassung dieser gegenüber dem Betriebsrecht milderen Praxis ist nicht angezeigt, zumal sich diese in weiten Teilen mit den Bemessungsgrundlagen für Ergänzungsleistungen deckt.

3.2.9 Zu Frage 9:

Das Erlassverfahren im Kanton Solothurn ist für eine steuerliche Entlastung der EL Bezügerinnen und –Bezüger nur bedingt geeignet. Mit einer generellen Regelung, dass vermögenslose (gemäss Definition der EL) EL-Beziehende von der Steuer befreit sind, wäre eine echte Entlastung gegeben. Zudem würde ein Datenaustausch zwischen AKSO und dem Steueramt die Administration für einige vereinfachen und die Unterstützungsangebote beim Ausfüllen der Selbstdeklaration Steuern massiv entlasten. Sieht der Regierungsrat einen Datenaustausch zwischen AKSO und Steueramt als Entlastung bei der Selbstdeklaration und wenn ja, kann er sich vorstellen, diesen zu initiieren?

Seit dem 1. Januar 2011 ist der Erlass im Veranlagungsverfahren wieder Teil des kantonalen Steuerrechts (§ 14bis StVO Nr. 11 [Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen; BGS 614.159.11]). Bei diesem Verfahren werden in der Steuerveranlagung das steuerbare Einkommen und Vermögen mit Null festgesetzt, und es wird zusätzlich die Personalsteuer erlassen. Vom Erlass im Veranlagungsverfahren können steuerpflichtige Personen profitieren, die Ergänzungsleistungen beziehen, dauerhaft in einem Heim wohnen und deren Reinvermögen weniger als 25'000 Franken (Alleinstehende) bzw. 40'000 Franken (Verheiratete) beträgt. Zudem können Sozialhilfeempfänger, die länger als neun Monate Sozialhilfe bezogen haben, ebenfalls den Erlass im Veranlagungsverfahren beanspruchen. Voraussetzung für den Erlass im Veranlagungsverfahren ist zudem die Zustimmung der betroffenen Einwohnergemeinde.

Der Erlass im Veranlagungsverfahren stellt eine pragmatische Lösung dar, die allen beteiligten Interessen gerecht wird. Eine Steuerbefreiung für alle Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, erachten wir hingegen für nicht sachgerecht. Auch EL-Bezügerinnen und Bezüger können durchaus über Vermögen und auch steuerbares Einkommen verfügen bzw. ihre wirtschaftliche Lage kann sich auch wieder ändern. Zu beachten ist sodann, dass die Steuergerechtigkeit eingehalten wird, namentlich sollten EL-Bezügerinnen und Bezüger gegenüber Rentnerinnen

und Rentner mit demselben Einkommen aus AHV/IV und der Pensionskasse nicht bevorteilt werden.

EL-Bezügerinnen und Bezüger, welche die obenerwähnten Kriterien für einen Erlass im Veranlagungsverfahren nicht erfüllen, werden von der der Erlassabteilung des Finanzdepartements auf Gesuch hin beurteilt. Nach ständiger Praxis der Erlassabteilung wird bei EL-Bezügerinnen und Bezüger trotz Freibetrag (siehe zur Berechnung Frage 8) in folgendem Umfang Erlass gewährt:

Freibetrag bis Fr. 150	100% Erlass
Freibetrag > Fr. 150 – Fr. 300	50% Erlass
Freibetrag > Fr. 300	Kein Erlass. Ausnahme Teilerlass bei sehr hohen Steuerausständen (Einzelfallbeurteilung)

Das Steueramt, die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und das Amt für soziale Sicherheit haben bereits ein Projekt initiiert, wie der Datenaustausch für den Erlass im Veranlagungsverfahren verbessert bzw. ausgebaut werden könnte. Da das Steueramt jedoch Ende 2019 seine alte Steuersoftware durch ein neues System komplett ersetzt (Projekt SOTAXX), wurde das Projekt sistiert. Nach erfolgreicher Datenmigration auf das neue System wird das Projekt laut Steueramt wieder fortgeführt. Ein erfolgreicher Abschluss dieses Projekts würde nicht nur für das Steueramt und die Gemeinden bzw. die Sozialregionen Vereinfachungen bringen, sondern auch für die betroffenen Steuerpflichtigen.

3.2.10 Zu Frage 10:

Die Bundesvorgaben bei den Mieten berücksichtigen den Mietmarkt im Kanton Solothurn in keiner Weise und können damit die freie Wohnsitzwahl verhindern. Seitens der Regierung wurden in der oben erwähnten "Kleinen Anfrage Franziska Roth" keine Hinweise formuliert, dass der Kanton Solothurn eine Abweichung zu den Bundesvorgaben EL (Mietgrenzwerte 1100.00 Alleinstehende; 1250.00 Ehepaare mit und ohne Kinder; rollstuhlgängige Wohnung + 300) vorsieht. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Mietgrenzwerten?

Die im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Beiträge für Mietzinsausgaben haben sich nicht mit der im Wohnungsmarkt stattfindenden Preisentwicklung mitentwickelt. Die dringend nötigen Anpassungen wurden vom Parlament in der EL-Reform vorgenommen und treten voraussichtlich 2021 in Kraft.

In der neuen Regelung werden alle Gemeinden der Schweiz einer von drei Mietzinsregionen zugeteilt. Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden gestützt auf die Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik.

Neu werden für alleinlebende Personen in der Region 1 16'440 Franken, in der Region 2 15'900 Franken und in der Region 3 14'250 Franken in der EL-Berechnung berücksichtigt. Bei mehreren Personen im gleichen Haushalt kommen folgende Zuschläge dazu: für die zweite Person 3'000 Franken in allen Regionen, für die dritte Person 2'160 Franken in der Region 1 und 1'800 Franken in den Regionen 2 und 3; für die vierte Person 1'920 Franken in der Region 1, 1'800 Franken in der Region 2 und 1'560 Franken in der Region 3. Für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung werden zusätzlich 6'000 Franken in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Aufgrund der Anpassungen im Rahmen der beschlossenen EL-Reform sind aktuell keine weiteren Massnahmen notwendig.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4937)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat